



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

303

Nr. 25 / 31. Oktober 2025

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Landkreiswerk Mühldorf a. Inn, Anstalt des öffentlichen Rechts	304
Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten für das Haushaltsjahr 2024	315
Satzung zur Änderung Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ernst-Mach-Gymnasium Haar	316

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2019/2020 sowie 2020/2021 der Bezirksgüterverwaltung Haar, Gabersee, Taufkirchen/Vils	323
Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 bis 2022 des Klosters Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern, Behandlung der Jahresergebnisse 2019 bis 2022, Entlastung der Werkleitung	323

Schulwesen

Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München	324
--	-----

Landesentwicklung

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 12. Fortschreibung des Regionalplans Oberland, „Kapitel B X Energieversorgung 3.3 Windkraft“ – Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpG)	325
---	-----

Kommunalverwaltung

GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN LANDKREISWERK MÜHLDORF A. INN, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Landkreiswerk Mühldorf a. Inn, Anstalt des öffentlichen Rechts

Präambel

(1) Ziel des Landkreiswerks Mühldorf a. Inn (im Folgenden „Landkreiswerk“) ist die Erreichung von größtmöglicher Energiesouveränität der Hoheitsgebiete der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften sowie die wirtschaftliche Teilhabe an der regionalen Wertschöpfung. Das Landkreiswerk soll durch die Schaffung dezentraler Energieerzeugungs- und Energievermarktungsstrukturen die langfristige Energievermarktung aus erneuerbaren Energien sicherstellen und die Akzeptanz der lokalen Bevölkerung in Bezug auf die Errichtung Erneuerbarer-Energie-Anlagen steigern. Das Landkreiswerk will Synergieeffekte nutzen und Wissen, Sachverstand und Ressourcen der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften bündeln. Daher ist auch der Beitritt weiterer kommunaler Gebietskörperschaften vorgesehen, um die Erreichung der Ziele des Landkreiswerk langfristig sicherzustellen.

(2) Das Landkreiswerk agiert zur Verfolgung dieses Ziels als Projektentwickler und identifiziert geeignete Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien. Ziel der Arbeit des Landkreiswerks ist dabei die Schaffung von übertragbaren „schlüsselfertigen“ Projektrechten. Diese werden zum Zwecke ihrer Umsetzung zu einem festzulegenden Verkaufspreis (grundsätzlich marktüblich) an verschiedene zu gründende Tochtergesellschaften (im Folgenden „Projektgesellschaften“) verkauft und übertragen. Die gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften können an dem wirtschaftlichen Erfolg der jeweiligen Projektgesellschaften teilnehmen und so an der Wertschöpfungskette dauerhaft partizipieren. Um weitergehenden Kapitalbedarf zu sichern, besteht die Möglichkeit der Beteiligung weiterer privater Dritte an den jeweiligen Projektgesellschaften zur Eingehung einer institutionalisierten öffentlich-privaten Partnerschaft.

(3) Kreisfreie und kreisangehörige Gemeinden, Städte und Märkte werden im Folgenden gemeinsam auch „Gemeinden“ genannt. Der Landkreis und Gemeinden werden gemeinsam „Kommunen“ genannt.

(4) Die kommunalen Gebietskörperschaften Gemeinde Ampfing, Gemeinde Aschau a. Inn, Markt Buchbach, Gemeinde Egglkofen, Gemeinde Erharting, Markt Gars a. Inn, Markt Haag i. OB, Gemeinde Heldenstein, Markt Kraiburg a. Inn, Gemeinde Lohkirchen, Gemeinde Maitenbeth, Gemeinde Mettenheim, Stadt Neumarkt-Sankt Veit, Gemeinde Niederbergkirchen, Gemeinde Niedertaufkirchen, Gemeinde Oberbergkirchen, Gemeinde Oberneukirchen,

Gemeinde Obertaufkirchen, Gemeinde Rattenkirchen, Gemeinde Rechtmehring, Gemeinde Reichertsheim, Gemeinde Schwindegg, Gemeinde Zangberg sowie der Landkreis Mühldorf am Inn lassen aufgrund von Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385,586) folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das Landkreiswerk ist ein selbstständiges Unternehmen der kommunalen Gebietskörperschaften (im Folgenden „Träger“)

- Landkreis Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn, vertreten durch den Landrat, Herrn Maximilian Heimerl,
- Gemeinde Ampfing, Schweppermannstr. 1, 84539 Ampfing, vertreten durch den Bürgermeister Josef Grundner,
- Gemeinde Aschau a. Inn, Hauptstraße 4, 84544 Aschau a. Inn, vertreten durch den Bürgermeister Christian Weyrich,
- Markt Buchbach, Marktplatz 1, 84428 Buchbach, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Einwang,
- Gemeinde Egglkofen, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, vertreten durch den Bürgermeister Johann Ziegleder ,
- Gemeinde Erharting, Rohrbach 20, 84513 Erharting, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Huber,
- Markt Gars a. Inn, Hauptstraße 3, 83536 Gars a. Inn, vertreten durch den Bürgermeister Robert Otter,
- Markt Haag i. OB, Marktplatz 7, 83527 Haag i. OB, vertreten durch die Bürgermeisterin Sissi Schätz,
- Gemeinde Heldenstein, Schulstraße 5 a, 84431 Heldenstein, vertreten durch die Bürgermeisterin Antonia Hansmeier,
- Markt Kraiburg a. Inn, Marktplatz 1, 84559 Kraiburg a. Inn, vertreten durch die Bürgermeisterin Petra Jackl,
- Gemeinde Lohkirchen, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Siegfried Schick,
- Gemeinde Maitenbeth, Kirchplatz 9, 83558 Maitenbeth, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Stark,
- Gemeinde Mettenheim, Klosterstraße 22, 84562 Mettenheim, vertreten durch den Bürgermeister Josef Eisner,
- Stadt Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, vertreten durch den Bürgermeister Erwin Baumgartner,
- Gemeinde Niederbergkirchen, Rohrbach 20, 84513 Erharting, vertreten durch den Bürgermeister Werner Biedermann,
- Gemeinde Niedertaufkirchen, Rohrbach 20, 84513 Erharting, vertreten durch den Bürgermeister Sebastian Winkler,

- Gemeinde Oberbergkirchen, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Michael Hausperger,
- Gemeinde Oberneukirchen, Monhamer Weg 1, 84570 Polling, vertreten durch die Bürgermeisterin Anna Meier,
- Gemeinde Obertaufkirchen, Am Sportplatz 5, 84419 Obertaufkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Franz Ehgartner,
- Gemeinde Rattenkirchen, Schulstraße 5 a, 84431 Heldenstein, vertreten durch den Bürgermeister Rainer Greilmeyer,
- Gemeinde Rechtmehring, Korbiniansweg 3, 83562 Rechtmehring, vertreten durch den Bürgermeister Sebastian Linner,
- Gemeinde Reichertsheim, Bräustraße 11, 84437 Reichertsheim, vertreten durch den Bürgermeister Franz Stein,
- Gemeinde Schwindegg, Mühldorfer Str. 54, 84419 Schwindegg, vertreten durch den Bürgermeister Roland Kamhuber,
- Gemeinde Zangberg, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Georg Auer,

aus dem Landkreis Mühldorf a. Inn in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „Landkreiswerk Mühldorf a. Inn“ mit dem Zusatz „gemeinsames Kommunalunternehmen“ oder „gKU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Mühldorf a. Inn. Der räumliche Wirkungsbereich ist nur soweit auf das Gebiet der Träger beschränkt, als dem Unternehmen hoheitliche Befugnisse oder das Recht, Sitzungen und Verordnungen zu erlassen, übertragen werden.

(4) Das Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens beträgt € 20.000,00.

(5) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Dienstherr von Beamten sein, Art. 50 Abs. 1 i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 4 Satz 1 GO, Art. 78 Abs. 4 Satz 1 LKrO, § 121 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts, Art. 3 des Bayerischen Beamtenge setzes. Der Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist oberste Dienstbehörde.

§ 2

Stammkapital; Kapitalkonten

(1) Das Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird auf dem individuellen Kapitalkonto I verbucht. Das Konto ist unverzinslich. Am Stammkapital sind die Träger wie folgt mit Stammeinlagen beteiligt:

Träger	Einlage Stammkapital
Ampfing	€ 1.537,00
Aschau a. Inn	€ 690,00
Buchbach	€ 723,00
Egglof	€ 289,00
Erharting	€ 214,00
Markt Gars a. Inn	€ 853,00
Markt Haag i. OB	€ 1.386,00
Heldenstein	€ 595,00
Markt Kraiburg a. Inn	€ 859,00
Lohkirchen	€ 178,00
Maitenbeth	€ 440,00
Mettenheim	€ 783,00
Stadt Neumarkt-Sankt Veit	€ 1.352,00
Niederbergkirchen	€ 261,00
Niedertaufkirchen	€ 307,00
Oberbergkirchen	€ 369,00
Oberneukirchen	€ 177,00
Obertaufkirchen	€ 583,00
Rattenkirchen	€ 228,00
Rechtmehring	€ 448,00
Reichertsheim	€ 365,00
Schwindegg	€ 740,00
Zangberg	€ 247,00
Landkreis Mühldorf a. Inn	€ 6.376,00

(2) Das Stammkapital wird durch die Träger in bar durch Einzahlung auf das Kapitalkonto I erbracht. Die Stammeinlagen sind mit Inkrafttreten der Satzung sofort zur Zahlung fällig.

(3) Auf dem individuellen Kapitalkonto II werden die über das Stammkapital hinausgehenden Einlagen gebucht. Das Konto ist unverzinslich.

(4) Auf dem individuellen Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, soweit diese nicht aus Beteiligungen an Projektgesellschaften i. S. d. § 3 Abs. (2) bestehen, die Entnahmen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen der Satzung getätigten Zahlungsverkehr zwischen dem gemeinsamen Kommunalunternehmen und dem Träger gebucht. Das Konto ist unverzinslich.

(5) Auf dem individuellen Verlustvortragskonto werden die einen Träger betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Träger sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden.

(6) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch Beschluss der Träger zugewiesenen Teile des

Gewinns oder sonstige Zuzahlungen der Träger gutgeschrieben. An dem gemeinsamen Rücklagenkonto sind die Träger stets im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zueinander beteiligt. Das Konto ist unverzinslich.

(7) Auf dem individuellen Projekteinlagekonto sind je Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an einer Projektgesellschaft die Einlagen der Träger für die Aufbringung des Eigenkapitals in der jeweiligen Projektgesellschaft zu verbuchen. Das Konto ist unverzinslich.

(8) Auf dem individuellen Projektgewinnkonto sind die auf den jeweiligen Träger entfallenden Ausschüttungen aus den Projektgesellschaften zu verbuchen.

§ 3

Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens

(1) Der Gegenstand des Kommunalunternehmens umfasst sämtliche Tätigkeiten zur Erzeugung sowie Vermarktung vom Strom, thermischer Energie und Gas, insbesondere aus erneuerbaren Energien. Der Unternehmensgegenstand besteht dabei insbesondere in der Organisation und effektiven Umsetzung nachfolgender Tätigkeitsbereiche:

- a) der gemeinsame Ausbau sowie die Förderung von erneuerbaren Energien in der Region. Dabei werden, ohne die Aufgabenzuständigkeit an sich übertragen zu haben, die Tätigkeiten der Aufgabendurchführung der beteiligten Städte und Gemeinden im Bereich der Energieerzeugung, Energiespeicherung und Energieversorgung angestrebt. Ferner wird der beteiligte Landkreis, ohne die Aufgabenzuständigkeit an sich übertragen zu haben, im Bereich der Energieerzeugung von erneuerbaren Energien sowie deren über die Versorgung hinausgehenden Vermarktung von erneuerbaren Energien im Sinne einer Aufgabendurchführung tätig werden. Unter Wahrung vorbenannter gesetzlicher Zuständigkeiten wird daher die gemeinsame Entwicklung von Projekten und neuen Geschäftsfeldern im Bereich der Energieerzeugung, Energiespeicherung sowie Energieversorgung bzw. -vermarktung von erneuerbaren Energien (im Folgenden „Projekt“) angestrebt. Hierzu zählt auch die Identifizierung von neuen Geschäftsfeldern im Bereich der erneuerbaren Energien und die Entwicklung von Konzepten zur nachhaltigen Energieerzeugung, Energiespeicherung sowie Energieversorgung und -vermarktung sowie die konkrete Umsetzung und Begleitung von eigenen Energieprojekten. Über die Bereitstellung und Nutzung erneuerbarer Energien hinausgehend fördert die Gesellschaft den sparsamen, effizienten und klimafreundlichen Energieeinsatz im privaten, gewerblichen und öffentlichen Bereich. Mithin soll eine geeignete Plattform zur Bündelung sämtlicher Anliegen im Bereich der erneuerbaren Energien für Bürger, Unternehmen und Kommunen geschaffen werden.
- b) der Aufbau einer geeigneten Plattform zur Bündelung sämtlicher Anliegen im Bereich der erneuerbaren Energien sowie die Erbringung von Betriebsführungsleistungen für Projektgesellschaften;

- c) die Umsetzung der entwickelten Projekte und Geschäftsfelder. Hierzu zählt insbesondere die Projektierung, die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energie-Anlagen;
- d) die Unterstützung der Träger bei der Gebietsentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien sowie der frühzeitigen Sicherung geeigneter Grundstücksflächen;
- e) die Koordination der bestehenden und dort verbleibenden Aufgaben zur Energieversorgung auf Ebene der Gemeinden.

(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann sich unter Beachtung des Art. 92 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (im Folgenden „GO“), Art. 80 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (im Folgenden „LKrO“) zum Zwecke der Förderung seiner Aufgaben an anderen Gesellschaften beteiligen oder Gesellschaften gründen, wenn dies dem Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens dient oder die Erreichung des Gegenstands des gemeinsamen Kommunalunternehmens nur so sichergestellt werden kann. Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann insbesondere zum Zwecke der Umsetzung der entwickelten Projekte im Bereich der Energieerzeugung und Energievermarktung aus erneuerbaren Energien Projektgesellschaften gründen.

(3) Im Falle der Gründung oder Beteiligung an anderen Gesellschaften ist sicherzustellen, dass die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, Geschäfte jeder Art durchzuführen, die dem vorstehend beschriebenen Gegenstand unmittelbar oder mittelbar dienen oder diesen ergänzen.

(5) Die Aufgabendurchführung durch den jeweiligen Träger selbst bleibt davon unberührt.

§ 4

Beitritt weiterer Gebietskörperschaften

(1) Der Beitritt weiterer im Landkreisgebiet liegender Gemeinden erfolgt auf Antrag (Art. 50 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Art. 44 Abs. 2 Satz 2 KommZG) sowie durch Änderungen der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 2 KommZG. Der Beitritt bedarf der Zustimmung aller Träger gemäß Art. 50 Abs. 6 Satz 3 KommZG.

§ 5

Organe und Ausschüsse

(1) Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

- a) der Vorstand (§ 6) und
- b) der Verwaltungsrat (§ 7 bis § 9).

(2) Darüber hinaus sollen im Falle der mittelbaren Beteiligung der Träger an Projektgesellschaften beschließende Projektausschüsse (§ 11) eingerichtet werden.

§ 6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die jeweils einzelvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit sind.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen. Dabei ist gleichzeitig ein neuer Vorstand zu bestellen. Wird kein neuer Vorstand bestellt, ist der Beschluss zur Abberufung unwirksam.

(3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich, durch diese Unternehmenssatzung oder eine Geschäftsordnung des Vorstands etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über die Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich schriftlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans vorzulegen. Darüber hinaus hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, ist dem Verwaltungsrat hierüber unverzüglich Bericht zu erstatten.

(7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats (ohne Stimmrecht) teil, sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt. In Angelegenheiten, die Mitglieder des Vorstands persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des betreffenden Vorstandsmitglieds in Abwesenheit der Vorstandsmitglieder.

(8) Der Verwaltungsrat schließt mit dem Vorstand einen Dienstvertrag, der seine Aufgaben und Vergütung regelt. In dem Dienstvertrag ist zu vereinbaren, dass jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge i. S. v. § 285 Nr. 9 lit. a) des Handelsgesetzbuchs allen Trägern jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

(9) Der Vorstand ist für die Wahrnehmung sämtlicher arbeitsrechtlicher Befugnisse gegenüber den Arbeitnehmern

des gemeinsamen Kommunalunternehmens zuständig. Er entscheidet eigenverantwortlich über die Einstellung und Entlassung qualifizierten Personals bis zur Entgeltgruppe 8 nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

(10) Sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, erlässt der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher u. a. die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern im Innenverhältnis, Gegenstand der gemeinsamen Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder sowie die Formvorschriften über die Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder geregelt wird.

§ 7

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 23 weiteren Mitgliedern, wobei jeder Träger ein Mitglied in den Verwaltungsrat entsendet. Der Landkreis entsendet dabei den Landrat in den Verwaltungsrat. Die Gemeinden entsenden jeweils ihren Ersten Bürgermeister in den Verwaltungsrat. Im Fall ihrer Verhinderung werden die entsandten Mitglieder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter vertreten; mit Zustimmung der in Satz 2 und 3 genannten Mitglieder können die Träger auch andere Stellvertreter bestellen. Das Stimmrecht eines Mitglieds bestimmt sich nach der Beteiligung des Trägers am Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Dabei gewährt jeder Euro am Stammkapital (Kapitalkonto I) eine Stimme. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt. Die Wahl muss in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn anwesende Träger mit insgesamt 25 % des vertretenen Stammkapitals dies verlangen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereint.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ihr Mandat nur aus wichtigem Grund niederlegen. Die Niederlegung ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.

(4) Legt der Vorsitzende den Vorsitz nieder, wird in der nächsten Verwaltungsratssitzung, die auch durch den Vorstand nach den folgenden Regelungen einberufen werden kann, aus der Mitte des Verwaltungsrats ein neuer Vorsitzender gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Entsprechendes gilt, wenn der stellvertretende Vorsitzende den stellvertretenden Vorsitz niederlegt.

(5) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von den Trägern für sechs Jahre bestellt.

(6) Abweichend hiervon endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Träger angehören, mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der jeweiligen Kommune. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder

weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

- a) Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
- b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
- c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(7) Der Verwaltungsrat hat die Träger auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde, vgl. § 4 der Verordnung über Kommunalunternehmen (im Folgenden „KUV“).

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen nur in den durch die Gemeindeordnung vorgegebenen Fällen den Weisungen der jeweiligen Träger.

(9) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung nach Maßgabe einer vom Verwaltungsrat zu beschließenden Satzung.

(10) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 8 eine Geschäftsordnung, soweit dies über die Regelungen dieser Unternehmenssatzung hinaus erforderlich ist.

§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist gegenüber dem Vorstand weisungsbefugt. Weisungen bedürfen Beschlusses des Verwaltungsrats, der eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über folgende Maßnahmen, soweit bestimmte Maßnahmen nicht bereits im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt wurden:

- a) die Änderung der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- b) den Beitritt zum und das Ausscheiden einzelner Träger aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen einschließlich der Festlegung der Konditionen des Beitritts und des Ausscheidens, sofern dies nicht bereits in dieser Satzung geregelt ist;

- c) die Auflösung oder Verschmelzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- d) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie der Rücklagen (Kapitalkonto II) des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- e) Entnahmen vom individuellen Verrechnungskonto, soweit sie über den reinen Zahlungsverkehr hinausgehen;
- f) die Errichtung und unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen; hierzu gehört auch die Gründung von Projektgesellschaften i. S. d. § 3 Abs. (2);
- g) die Entscheidung über die personelle Besetzung der Geschäftsführung und gesellschaftsrechtlicher Gremien (z. B. Aufsichtsrat, Beirat) bei Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Gesellschaften;
- h) die Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist, soweit nicht die Stimmabgabe einem Projektausschuss übertragen wurde;
- i) den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs (§ 3); in diesem Fall unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats Weisungen des jeweiligen Kreistags sowie des Stadt- / Gemeinderats;
- j) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
- k) die Feststellung und Änderung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands;
- l) die Ergebnisverwendung, die Rückzahlung von Eigenkapital;
- m) die Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat aufgeführten Betrag überschreitet;
- n) die Gewährung von Darlehen bzw. die Aufnahmen von Darlehen, die im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat aufgeführten Betrag überschreiten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
- o) der Abschluss aller, das gemeinsame Kommunalunternehmen verpflichtender Verträge, die den in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat aufgeführten Betrag überschreiten. Bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;
- p) Verfügungen über Projektrechte an Dritte oder an Projektgesellschaften;
- q) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- r) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands aus wichtigem Grund sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter;
- s) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren;

- t) Entscheidungen nach § 10 Abs. (4);
- u) die Bildung von beschließenden Projektausschüssen gemäß § 11;
- v) die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV);
- w) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln mit einem Streitwert von mehr als € 10.000,00 netto, sowie der Abschluss von Vergleichen die die Erbringung von Leistungen oder den Verzicht auf Forderungen im Wert von mehr als € 10.000,00 netto beinhalten.

(4) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber Dritten für den Fall, dass das gemeinsame Kommunalunternehmen noch keinen Vorstand hat oder dieser nicht handlungsfähig ist.

§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat beschließt in Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung (Textform) des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Sofern noch kein Vorsitzender gewählt worden ist, tritt der Verwaltungsrat auf Einladung des Landkreises Mühldorf am Inn zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Sitzungsort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal halbjährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragt.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor.

(5) Mit Ausnahme der Regelung des § 2 Abs. 4 KUV sind die Sitzungen des Verwaltungsrats nichtöffentliche. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann jederzeit sachkundige Dritte zu den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Funktion zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

(6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungs-

rats, bzw. deren Stellvertreter, anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(7) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(8) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden in den Geschäftsräumen des gemeinsamen Kommunalunternehmens statt, soweit die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht mehrheitlich etwas anderes beschließen. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst und sind nach folgendem Abs. (10) zu protokollieren. Jedoch können Beschlüsse des Verwaltungsrats, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht, auch telefonisch, in Textform, per E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z. B. Zuschaltung abwesender Mitglieder des Verwaltungsrats zu einer Sitzung des Verwaltungsrats oder durch nachträgliche Stimmabgabe) gefasst werden, wenn

- a) der Einberufende auf die Art der Beschlussfassung und auf die Frist zur Stimmabgabe in der Einladung hinweist und
- b) alle Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beschlussfassung teilnehmen.

Andernfalls ist das Umlaufverfahren gescheitert. In diesem Fall ist unverzüglich eine Sitzung des Verwaltungsrats mit denselben Beschlussgegenständen einzuberufen.

(9) Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 8 Abs. (3) lit. b) bis f) bedürfen der Zustimmung aller Träger; Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG bleibt unberührt. Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß § 8 Abs. (3) lit. p) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht gesetzlich oder in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(11) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn

zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hält der Verwaltungsrat an seinem Beschluss fest, ist die Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 10 Projekte; Beteiligung an Projektgesellschaften

(1) Sobald das gemeinsame Kommunalunternehmen mit der Entwicklung eines Projekts beginnt (§ 3 Abs. (1) lit. a)) und es hierfür über mindestens eine gesicherte Rechtsposition (wie z.B. Abschluss eines Flächensicherungsvertrags) verfügt, sind alle mit dem jeweiligen Projekt verbundenen internen und externen Aufwendungen gesondert zu erfassen. Für die Erfassung sämtlicher mit dem Projekt verbundenen Aufwendungen richtet das gemeinsame Kommunalunternehmen eine gesonderte buchhalterische Kostenstelle ein.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen seiner Berichterstattung den Verwaltungsrat über den Stand der Projekte zu informieren, soweit die Berichterstattung nicht in dem für das Projekt errichteten Projektausschuss erfolgt.

(3) Spätestens nach vollständiger Entwicklung eines Projekts sollen sämtliche Projektrechte zum Zwecke ihrer Umsetzung auf eine Projektgesellschaft übertragen werden, die sodann die Realisierung des jeweiligen Projekts vornimmt.

(4) Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Gründung der Projektgesellschaft gemäß § 8 Abs. (3) lit. f) ist zu entscheiden, ob die Beteiligung der Träger an dem wirtschaftlichen Erfolg der Projektgesellschaft mittelbar oder unmittelbar erfolgen soll:

- a) Eine unmittelbare Beteiligung der Träger liegt vor, wenn die jeweiligen Träger einen oder mehrere Gesellschaftsanteile an der zu gründenden Projektgesellschaft übernehmen.
- b) Eine mittelbare Beteiligung der Träger liegt vor, wenn das gemeinsame Kommunalunternehmen, nicht jedoch die Träger selbst, einen oder mehrere Gesellschaftsanteile an der zu gründenden Projektgesellschaft übernimmt. Die Träger haben im Falle der mittelbaren Beteiligung die Möglichkeit, sich durch Einzahlung eines Betrags auf das jeweilige individuelle Projekteinlagekonto gemäß § 2 Abs. (7) wirtschaftlich (mittelbar) an der jeweiligen Projektgesellschaft zu beteiligen. Der Betrag hat dabei dem zu übernehmenden anteiligen Eigenkapitalanteil des gemeinsamen Kommunalunternehmens an der Projektgesellschaft zu entsprechen. Sämtliche Beträge nach vorstehendem Satz sind in der Spartenrechnung gemäß nachfolgendem § 12 auszuweisen.

§ 11 Projektausschüsse

(1) Im Falle einer mittelbaren Beteiligung i. S. d. § 10 Abs. (4) lit. b) soll spätestens mit Beschlussfassung über

die Gründung der Projektgesellschaft für jedes Projekt ein beschließender Projektausschuss gebildet werden, vgl. § 8 Abs. (3) lit. u).

(2) Die mittelbar beteiligten Träger entsenden mindestens ein Mitglied in den Projektausschuss. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Projektausschusses.

(3) Der Projektausschuss tritt auf Einladung (Textform) des Vorstands des gemeinsamen Kommunalunternehmens zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Sitzungsort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Projektausschusses spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen und wenn der Projektausschuss am selben Tag wie der Verwaltungsrat zusammentritt kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Die Sitzungen des Projektausschusses werden vom Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens geleitet. Der Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens bereitet die Sitzungen des Projektausschusses vor. § 9 Abs. (6) bis Abs. (8) sowie Abs. (10) gelten für den Projektausschuss entsprechend.

(4) Der jeweilige Projektausschuss trifft Entscheidungen durch Beschluss. Der jeweilige Projektausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht Abweichendes geregelt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Der Projektausschuss entscheidet, neben den sonstigen, durch den Verwaltungsrat dem Projektausschuss übertragenen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, insbesondere über die Stimmabgaben in der Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft. Dabei bedürfen Beschlüsse über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung einer Projektgesellschaft betreffend die Auflösung der Projektgesellschaft grundsätzlich eines einstimmigen Beschlusses. Beschlüsse über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung in Projektgesellschaften betreffend

- a) die Änderung der Rechtsform und des Gesellschaftsvertrags der Projektgesellschaft;
- b) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses der Projektgesellschaft;
- c) die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Geschäftsführer der Projektgesellschaft;
- d) der Wirtschaftsplan der Projektgesellschaft

bedürfen grundsätzlich einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Selbiges gilt für die Beschlussfassung über die jeweilige Sparte des Wirtschaftsplans des gemeinsamen Kommunalunternehmens.

(6) Das Stimmrecht des Mitglieds im Projektausschuss richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Einzahlung auf das jeweilige individuelle Projekteinlagekonto zueinander.

§ 12 Spartenrechnung

(1) Im Falle der mittelbaren Beteiligung der Träger i. S. d. § 10 Abs. (4) lit. b) ist für jedes Projekt innerhalb des gemeinsamen Kommunalunternehmens eine Spartenrechnung in Anlehnung an die Regelungen des § 6b EnWG abzubilden. Die Spartenrechnung weist für jedes Projekt den Betrag des jeweiligen Trägers, der dem anteiligen Eigenkapitalanteil des gemeinsamen Kommunalunternehmens an der jeweiligen Projektgesellschaft entspricht, aus. Die Summe der in die jeweiligen individuellen Projekteinlagekonten gemäß § 2 Abs. (7) einbezahlten Beträge stellt den gesamten Eigenkapitalanteil des gemeinsamen Kommunalunternehmens an der jeweiligen Projektgesellschaft dar.

(2) Hierbei werden in der jeweils gesonderten Sparte Sparten-Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Spartenbilanzen ermittelt, in die sämtliche der jeweiligen Sparte zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen einfließen. Das geschieht unter Einbeziehung der anteiligen Gemeinkosten, die, soweit sie nicht der jeweiligen Sparte direkt zuzuordnen sind, im Verhältnis der Sparten zueinander betriebswirtschaftlich sinnvoll und sachgerecht aufgeschlüsselt werden.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen verfügt mindestens über folgende Sparten:

- a) eine Sparte Eigenverwaltung;
- b) eine Sparte Projektentwicklung allgemein;
- c) je eine Sparte Projektentwicklung pro Projekt;
- d) je eine Sparte pro Beteiligung an einer Projektgesellschaft.

(4) Durch eine Spartenrechnung sind die Ergebnisse der jeweiligen Sparte gesondert nachzuweisen. Die Richtigkeit der Spartenrechnung ist durch den Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zu prüfen und zu bestätigen.

§ 13 Ergebnisverteilung

(1) Im Falle der mittelbaren Beteiligung i. S. d. § 10 Abs. (4) lit. b) nehmen die Träger am Ergebnis des gemeinsamen Kommunalunternehmens wie folgt teil:

Sparte	Beteiligungsschlüssel
Sparte Eigenverwaltung	Anteil am Kapitalkonto I
Sparte Projektentwicklung allgemein	Anteil am Kapitalkonto I, II oder Kombination
je Sparte Projektentwicklung pro Projekt	Anteil am Kapitalkonto I, II oder Kombination
je Sparte Beteiligung an Projektgesellschaft	Anteil am Projekteinlagekonto

(2) Soweit die steuerlichen Gewinn- und Verlustzuweisungen aus der Beteiligung an Projektgesellschaften auf der Ebene des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu einer steuerlichen Mehr- oder Minderbelastung führen, sind diese Auswirkungen bei der Ergebnisverteilung „je Sparte Beteiligung an Projektgesellschaft“ zu berücksichtigen.

§ 14 Überführung in den hoheitlichen Bereich des gemeinsamen Kommunalunternehmens

(1) Im Falle der Gewinnausschüttung werden die Gewinne aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens stets zunächst in den hoheitlichen Bereich des Kommunalunternehmens überführt und unterliegen dabei der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag. Die Auszahlung der Gewinne an die Träger bleibt dann ertragsteuerfrei.

(2) Die Gewinnanteile der Träger werden daher jeweils um die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag gemindert.

§ 15 Entnahmen

(1) Entnahmen von positiven Salden von den individuellen Projektgewinnkonten sind jederzeit zulässig.

(2) Entnahmen vom individuellen Verrechnungskonto bedürfen der Beschluss-fassung des Verwaltungsrats, soweit sie über den reinen Zahlungsverkehr hinausgehen.

§ 16 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer, qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch jeweils Vertretungsberechtigte. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Landkreiswerk Mühldorf a. Inn gKU“. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 17 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Unternehmensgegenstands zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der

Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO, Art. 83 Abs. 1 LKrO. Soweit in der KUV auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) verwiesen wird, ist die- KommHV-Doppik anzuwenden.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und geprüft. Soweit gesetzlich zulässig, wird auf eine Nachhaltigkeitsberichterstattung verzichtet.

(3) § 27 KUV findet in seiner jeweiligen Fassung Anwendung. Nachrichtlich bedeutet dies im Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung, dass

- a) der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen hat.
- b) der Jahresabschluss und der Lagebericht vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen sind.
- c) der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu machen ist.

(4) Die Organe der Rechnungsprüfung der Träger haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach Art. 106 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 GO, Art. 92 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 LKrO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck die betrieblichen Einrichtungen und Anlagen, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzusehen.

§ 18 Wirtschaftsplan, Finanzplan und Wirtschaftsjahr

(1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie ein fünfjähriger Finanzplan (§ 19 KUV) aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs- und Vermögensplan gemäß §§ 17, 18 KUV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan entsprechend § 5 Abs. 1 bis Abs. 5 der KommHV-Doppik beizufügen.

(2) Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

(3) Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und beginnt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Unternehmenssatzung.

§ 19 Ausscheiden eines Trägers, Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder ein Antrag eines Trägers auf Austritt ist die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen

Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt bedarf eines Antrags des jeweiligen Trägers.

(2) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen. Im Rahmen der Auseinandersetzung erhält der Ausscheidende einen Abfindungsanspruch. Stichtag für den Auseinandersetzungsanspruch ist der Tag des Zugangs der Austrittserklärung bzw. der Tag des Zugangs der außerordentlichen Kündigung beim gemeinsamen Kommunalunternehmens.

(3) Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Trägers besteht anteilig i. H. v. 70 % des Unternehmenswerts bezogen auf den Anteil der ausscheidenden Partei am gemeinsamen Kommunalunternehmen unter Berücksichtigung der Spartenrechnung, soweit eine solche gebildet wurde.

(4) Die Ermittlung des Unternehmenswerts nach Abs. (3) erfolgt einvernehmlich durch die Träger. Kommt eine einvernehmliche Festlegung des Unternehmenswerts nicht zustande, wird der Unternehmenswert durch einen einvernehmlich von den Trägern zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer als Gutachter auf Kosten der ausscheidenden Partei bestimmt. Die Bewertung durch den Wirtschaftsprüfer hat entsprechend der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)“ in der jeweils gültigen Fassung bzw. eines entsprechenden Nachfolgestandards zu erfolgen. Maßgebend für den Unternehmenswert ist der danach festgestellte, objektivierte Unternehmenswert, wie er sich nach 2.3. „Neutraler Gutachter“ des vorbezeichneten Standards ergibt. Der Wirtschaftsprüfer ist danach zu beauftragen, in der Funktion als neutraler Gutachter tätig zu werden, der mit nachvollziehbarer Methodik einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert – den objektivierten Unternehmenswert – ermittelt.

(5) Kommt innerhalb von zwei Monaten keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, so wird dieser durch den für den Sitz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zuständigen Präsidenten der Industrie- und Handelskammer bestimmt.

(6) Die zwischen der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und dem Ausscheiden eines Trägers durch das gemeinsame Kommunalunternehmen angeschafften Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers noch bestehen, verbleiben im gemeinsamen Kommunalunternehmen, sofern die betreffende Aufgabe beim gemeinsamen Kommunalunternehmen verbleibt.

(7) Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen steht ein geldwerter Ausgleich zu, wenn angeschaffte Vermögenswerte über Einlagen der Träger finanziert wurden, der ausscheidende Träger den einlagefinanzierten Vermögensgegenstand übernimmt und dies nicht im Rahmen der Unternehmensbewertung nach Abs. (4) berücksichtigt wurde.

Verbleibt der einlagefinanzierte Vermögensgegenstand im gemeinsamen Kommunalunternehmen, steht der geldwerte Ausgleich dem ausscheidenden Träger zu. Der geldwerte Ausgleich entspricht im Falle des Satzes 1 dem Wert des übernommenen Vermögensgegenstands, im Falle des Satzes 2 dem vom ausscheidenden Träger übernommenen prozentualen Anteil am Wert des Vermögensgegenstands, der für die Aufbringung der Einlage zur Finanzierung des Vermögensgegenstands maßgeblich war. Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt nach den handelsbilanziellen Restbuchwerten zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

§ 20 Ausschluss eines Trägers

(1) Ein Träger kann mit Zustimmung aller übrigen Träger aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ausgeschlossen werden, wenn bei dem Träger ein wichtiger Grund i. S. d. §§ 134, 139 HGB vorliegt.

(2) Der Beschluss über den Ausschluss muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Träger von dem Ausschlussgrund Kenntnis erlangt haben. Dem betroffenen Träger steht bei dem Beschluss über den Ausschluss kein Stimmrecht zu. Der Beschluss über den Ausschluss wird, unabhängig von einer Abfindungszahlung, mit der Mitteilung an den betroffenen Träger durch den Verwaltungsratsvorsitzenden wirksam. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

(3) Im Falle des Ausschlusses eines Trägers wird das gemeinsame Kommunalunternehmen nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Trägern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der betroffene Träger scheidet aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus und erhält eine Abfindung nach § 19 Abs. (3) bis Abs. (7).

(4) Stichtag für die Berechnung der Abfindung ist der Tag der Beschlussfassung.

§ 21 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgen in dem Amtsblatt der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

§ 22 Inkrafttreten

Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht einen Tag nach Bekanntmachung der Satzung.

Mühldorf a. Inn, 29. Juli 2025

Max Heimerl
Landkreis Mühldorf a. Inn

Ampfing, 29. Juli 2025
Josef Grundner
Gemeinde Ampfing

Mühldorf a. Inn, 29. Juli 2025

Christian Weyrich
Gemeinde Aschau a. Inn

Mühldorf a. Inn, 29. Juli 2025

Thomas Einwang
Markt Buchbach

Mühldorf a. Inn, 7. August 2025

Johann Ziegleder
Gemeinde Egglkofen

Mühldorf a. Inn, 29. Juli 2025

Matthias Huber
Gemeinde Erharting

Mühldorf a. Inn, 29. Juli 2025

Robert Otter
Markt Gars a. Inn

Mühldorf a. Inn, 29. Juli 2025

Sissi Schätz
Markt Haag i. OB

Mühldorf a. Inn, 29. Juli 2025

Antonia Hansmeier
Gemeinde Heldenstein

Mühldorf a. Inn, 29. Juli 2025

Petra Jackl
Markt Kraiburg a. Inn

Mühldorf a. Inn, 29. Juli 2025

Siegfried Schick
Gemeinde Lohkirchen

Mühldorf a. Inn, 29. Juli 2025

Thomas Stark
Gemeinde Maitenbeth

Mühldorf a. Inn, 29. Juli 2025

Josef Eisner
Gemeinde Mettenheim

Mühldorf a. Inn, 29. Juli 2025

Erwin Baumgartner
Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Mühldorf a. Inn, 29. Juli 2025

Werner Biedermann
Gemeinde Niederbergkirchen

Mühldorf a. Inn, 29. Juli 2025

Sebastian Winkler
Gemeinde Niedertaufkirchen

Mühldorf a. Inn, 29. Juli 2025

Michael Hausperger
Gemeinde Oberbergkirchen

Mühldorf a. Inn, 29. Juli 2025

Anna Meier
Gemeinde Oberneukirchen

Mühldorf a. Inn, 29. Juli 2025

Franz Ehgartner
Gemeinde Obertaufkirchen

Mühldorf a. Inn, 29. Juli 2025

Rainer Greilmeyer
Gemeinde Rattenkirchen

Mühldorf a. Inn, 29. Juli 2025

Sebastian Linner
Gemeinde Rechtmehring

Mühldorf a. Inn, 29. Juli 2025

Franz Stein
Gemeinde Reichertsheim

Mühldorf a. Inn, 29. Juli 2025

Roland Kamhuber
Gemeinde Schwindegg

Mühldorf a. Inn, 29. Juli 2025

Georg Auer
Gemeinde Zangberg

ZWECKVERBAND STAATLICHE REALSCHULE VATERSTETTEN

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, Art. 57 ff. der Landkreisordnung und § 8 Abs. 1 Buchstabe d der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Die Verbandsumlagen werden wir folgt neu festgesetzt:

	erhöht um:	vermindert um:	gegenüber bisher:	auf nunmehr:
Landkreis Ebersberg	0 €	0 €	1.303.501,43 €	1.303.501,43 €
Landkreis München	0 €	14.084,30 €	675.398,57 €	661.314,27 €
Gemeinde Grasbrunn	5.321,30 €	0 €	0 €	5.321,30 €
Gemeinde Haar	8.763,00 €	0 €	0 €	8.763,00 €

Die Gesamtumlage in Höhe von 1.978.900,00 € bleibt unverändert.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ebersberg, 24. Oktober 2024
Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Robert Niedergesäß
Verbandsvorsitzender

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der unveränderte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 68 Abs. 1 GO und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Ebersberg (Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg) innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

ZWECKVERBAND ERNST-MACH-GYMNASIUM HAAR**Satzung zur Änderung Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ernst-Mach-Gymnasium Haar****Vom 14. Oktober 2025****I.**

Der Zweckverband Ernst-Mach-Gymnasium Haar erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Änderung und Neufassung seiner Verbandsatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen in Haar“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Haar.

(3) Der Zweckverband untersteht gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 2**Aufgabe und Wirkungsbereich**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für

1. das Ernst-Mach-Gymnasium in Haar
2. die Staatliche Realschule in Haar,
3. die Staatliche Fachoberschule in Haar sowie
4. die Dienststelle des Ministerialbeauftragten für die Beruflichen Oberschulen (Fach- und Berufsoberschulen) in Südbayern

den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen.

Die Schulen sollen Schüler jeglichen Geschlechts, insbesondere aus der Stadt Haar und dem Landkreis München aufnehmen.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erledigung seiner Aufgabe nach Abs. 1.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 2 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4**Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind

- a) die Stadt Haar und
- b) der Landkreis München.

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 4a**Dienstkräfte des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,

- a) die Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu anderen Dienstherren abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
- b) für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9.

(3) Die personalrechtlichen Befugnisse für die übrigen Beamten und Beschäftigten (Art. 38 Abs. 2 Satz 1 KommZG) werden vom Verbandsvorsitzenden wahrgenommen.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsenden die Stadt Haar sechs Verbandsräte und der Landkreis München vier Verbandsräte.

(2) Die Verbandsräte der Stadt Haar und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(4) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es die Verbandsräte eines Mitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso können diese Verbandsräte beantragen, dass bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Abs. 1 aufgenommen werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist. Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss oder den Geschäftsleiter übertragen werden:

- a) Die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlage,
- b) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Bestellung von Abwicklern,
- c) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- d) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
- e) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
- f) die Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
- g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
- h) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,

- i) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- j) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und der Entlastung,
- k) der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,
- l) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 €,
- m) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. a) bis e, h), l) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8a Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für

- a) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) und
- b) den Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Nutzung der Schulanlagen,

soweit hierüber nicht die Verbandsversammlung beschließt.

(2) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. l) ist der Verbandsausschuss im Hinblick auf das Bauvorhaben „Erweiterung und Umbau/Generalsanierung Ernst-Mach-Gymnasium“ zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 60.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer), soweit hierüber nicht die Verbandsversammlung beschließt.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift aus öffentlichen Sitzungen sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 9a Sitzungsteilnahme der Verbandsräte durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Verbandsräte, die aus zwingenden persönlichen Gründen (z. B. Krankheit, physische Beeinträchtigung, Pflege/Betreuung von Angehörigen, berufliche Verhinderung, etc.) am Sitzungstag an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 33a KommZG). Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Verbandsvorsitzenden nach Zugang der Ladung spätestens bis zum Ablauf des dritten Werktages vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen.

(3) Wird die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) Der Verantwortungsbereich des Zweckverbandes beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Mitglied der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes liegt (Art. 33a Abs. 4 Satz 5 KommZG).

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Verbandsräte ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 33a Abs. 3 Satz 1 KommZG).

(6) Bei den zugeschalteten Verbandsräten erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Verbandsvorsitzenden. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 33a Abs. 1 Satz 6 KommZG).

§ 10 Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Erste Bürgermeister der Stadt Haar. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch den Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten einer von ihm mit Zustimmung der Verbandsversammlung zu ernennenden Geschäftsleitung oder anderen Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

§ 10a Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet zwei Vertreter der Stadt Haar und einen Vertreter des Landkreises München in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung jeweils während einer Amtszeit. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Im Ausschuss haben die Vertreter der Stadt Haar jeweils drei Stimmen, der Vertreter des Landkreises München vier Stimmen.

§ 10b Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange keine Geschäftsleitung durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle

unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung einer Geschäftsleitung können dieser durch Beschluss der Verbandsversammlung mit Zustimmung der oder des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse beratend teil.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12 Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 13 Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für

- Neu- und Ersatzneubauten,
- Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, sowie Generalsanierung,
- Aufwendungen für Container und Raumanmietungen,
- die Kosten der Erstausstattung und
- das Schulgrundstück.

(2) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern gemäß den Regelungen der §§ 13a bis c aufzubringen.

Der vom Landkreis München insgesamt getragene Investitionskostenanteil einschließlich der Zuschüsse, Beihilfen und freiwilligen Leistungen irgendwelcher Art darf 100 % der tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) nicht überschreiten.

(3) Der Landkreis München trägt zudem

1. 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten;
2. 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

(4) Die Stadt Haar trägt ebenfalls 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen nach Abs. 3 Nr. 2.

(5) Vorschüsse auf Leistungen nach Abs. 2 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Rechnungstellung des Zweckverbandes fällig.

Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Abs. 2 erfolgt fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme fertiggestellt bzw. dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wurde.

Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr.

Die Abrechnung mit dem Landkreis München bei Baumaßnahmen nach § 13a (Ernst-Mach-Gymnasium) hinsichtlich seines Anteils für Gastschüler und zweckverbandsfremde Landkreisschüler erfolgt ebenfalls fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird unter Heranziehung der Schülerzahlen des obigen Zeitraums.

Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen, sowie der Gastschüler und zweckverbandsfremden Landkreisschüler sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

§ 13a

Deckung des einmaligen Aufwandes für das Ernst-Mach-Gymnasium Haar

(1) Die Stadt Haar stellt dem Zweckverband das erschlossene Schulgrundstück zur Verfügung.

(2) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

a) Der Landkreis München trägt

1. 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten. Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

Der Landkreis München übernimmt für jeden prognostizierten (bei Neubauten) bzw. gesicherten (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Gastschüler prozentual aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) zusätzliche Baukosten. Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Außerdem übernimmt der Landkreis München zusätzliche Baukosten, sofern der prognostizierte (bei Neubauten) bzw. gesicherte (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Anteil an Landkreisschülern, die nicht in der Stadt Haar wohnen, über 5 % je Herkunftsgemeinde liegt. Diese werden für den 5 % je Herkunftsgemeinde übersteigenden Anteil der verbandsfremden Landkreisschüler aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) berechnet (Beispiel: bei 7 % Schüleranteil aus einer verbandsfremden Gemeinde werden 2 % der tatsächlichen Baukosten als zusätzlicher Anteil übernommen). Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

2. die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes bzw. der Stadt rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenübergestellt.

b) Die Stadt Haar trägt die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des § 13 Abs. 1.

§ 13b

Deckung des einmaligen Aufwandes für die Staatliche Realschule Haar

(1) Die Stadt Haar stellt dem Zweckverband das erschlossene Schulgrundstück zur Verfügung.

(2) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

a) Der Landkreis München trägt

70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen sowie 70 % der nicht zuweisungsfähigen Kosten;

das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten.

Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, deren Inbetriebnahme nach dem 01.01.2023 erfolgte.

- b) Die Stadt Haar trägt die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des § 13 Abs. 1.

§ 13c

Deckung des einmaligen Aufwandes für die Staatliche Fachoberschule Haar und die Dienststelle des Ministerialbeauftragten für die Beruflichen Oberschulen (Fach- und Berufsoberschulen) in Südbayern

(1) Die durch den Bau der Fachoberschule und der Dienststelle des Ministerialbeauftragten für die Beruflichen Oberschulen (Fach- und Berufsoberschulen) in Südbayern in Haar verursachten Kosten (einschließlich Erschließung und Bereitstellung des Grundstücks, Erstellung der Schulanlage und Erstausstattung) hat der Landkreis München allein zu tragen.

Gleiches gilt für einen eventuellen Schuldendienst, wenn eine Darlehensfinanzierung beschlossen wird. Schuldendienst sind die Tilgungen und Zinsen, abweichend von § 13 Abs. 3 Nr. 2 auch für etwaige Zwischenfinanzierungen.

(2) Die durch spätere Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen verursachten Kosten hat der Landkreis München allein zu tragen. Gleiches gilt für einen eventuellen Schuldendienst, wenn eine Darlehensfinanzierung beschlossen wird.

§ 14

Deckung des laufenden Bedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand

- für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –,
- die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausstattung und deren Instandhaltung,
- für das Hauspersonal sowie
- die übrigen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen.

Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand der Schulanlagen und der Dienststelle des Ministerialbeauftragten sowie die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

(2) Die Kosten für die Ergänzung der Erstausstattung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn

Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

(3) Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(4) Für die Jahre 2023 bis 2025 wird die Verwaltungskostenpauschale auf jährlich 100.000,- EUR je Schule festgesetzt.

Ab dem Jahr 2026 wird bis zur Festsetzung einer neuen Verwaltungskostenpauschale weiterhin ein Betrag von jährlich 100.000,- EUR je Schule gewährt.

(5) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte Bedarf und die jährliche Verwaltungskostenpauschale für das Ernst-Mach-Gymnasium und die Realschule Haar werden vom Landkreis München getragen.

Die die jährliche Verwaltungskostenpauschale übersteigenden Kosten trägt die Stadt Haar.

(6) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf und die jährliche Verwaltungskostenpauschale für die Fachoberschule Haar einschließlich der MB-Dienststelle werden vom Landkreis München getragen.

Die die jährliche Verwaltungskostenpauschale übersteigenden Kosten trägt der Landkreis München.

(7) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 übernimmt der Zweckverband den laufenden Sachaufwand für die bestehende Staatliche Fachoberschule in Haar sowie Dienststelle des Ministerialbeauftragten für die Beruflichen Oberschulen (Fach- und Berufsoberschulen) in Südbayern ab dem auf die Inbetriebnahme eines Neubaus folgenden Haushaltsjahr.

§ 15

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 16

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gem. Art. 102 GO in öffentlicher

Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Kassenverwaltung

Die zum Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Stadt Haar geführt.

D. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ist jedem Verbandsmitglied eine Entschädigung in Höhe des Zeitwertes für die auf dem Schulgrundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis seiner Beteiligung an den Baukosten zu zahlen. Im Übrigen regelt sich die Auflösung und Abwicklung nach Art. 46 bis 48 KommZG.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Verbandsaufgabe (§ 2 Abs. 1) ganz oder teilweise durch den Landkreis München oder eine andere kommunale Körperschaft mit Dienstherrnähigkeit übernommen wird, so sind das verbeamtete Personal sowie die Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis München zu übernehmen.

§ 19 Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzugeben.

§ 20 Bekanntmachungen

(1) Diese Satzung und ihre Änderung werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Ernst-Mach-Gymnasium Haar vom 5. April 2019 (OBABI 2020 S. 179), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2021 (OBABI 2022 S. 38), außer Kraft.

Haar, 14. Oktober 2025
Zweckverband Ernst-Mach-Gymnasium Haar

Dr. Andreas Bukowski
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 30.09.2025 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2019/2020 sowie 2020/2021 der Bezirksgüterverwaltung Haar, Gabersee, Taufkirchen/Vils

In seiner Sitzung vom 17.07.2025 hat der Bezirkstag folgenden Beschluss gefasst:

1. Für die Bezirksgüterverwaltung Haar, Gabersee, Taufkirchen (Vils) wird
 - der Jahresabschluss zum 30.06.2020 mit einem Gewinn in Höhe von 204.502,39 € und
 - der Jahresabschluss zum 30.06.2021 mit einem Gewinn in Höhe von 183.712,99 € festgestellt.
2. Die Gewinne aus beiden Wirtschaftsjahren werden in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Für die Wirtschaftsjahre 2019/2020 sowie 2020/2021 wird die Entlastung erteilt.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat im Rahmen der Abschlussprüfung nach Art. 89 BezO einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und die Jahresabschlüsse für die Jahre 2019/2020 und 2020/2021 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften.“

Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Jahre 2019/2020 und 2020/2021 werden in der Bezirksgüterverwaltung Haar in der Zeit vom 17.11.2025 bis 21.11.2025 sowie vom 24.11.2025 bis 25.11.2025 öffentlich ausgelegt.

Interessenten können die ausgelegten Unterlagen im Sekretariat von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr einsehen.

München, 22. Oktober 2025
Bezirk Oberbayern

Thomas Schwarzenberger
Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 bis 2022 des Klosters Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern, Behandlung der Jahresergebnisse 2019 bis 2022, Entlastung der Werkleitung

In seiner Sitzung vom 17.07.2025 hat der Bezirkstag folgenden Beschluss gefasst:

1. Für das Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern, wird
 - der Jahresabschluss 2019 mit einem Verlust in Höhe von 1.651.484,77 €,
 - der Jahresabschluss 2020 mit einem Verlust in Höhe von 2.269.056,10 €,
 - der Jahresabschluss 2021 mit einem Verlust in Höhe von 3.265.472,69 € sowie
 - der Jahresabschluss 2022 mit einem Verlust in Höhe von 2.688.460,35 € festgestellt.
2. Der operative Verlust
 - des Jahres 2019 in Höhe von 630.544,73 €,
 - des Jahres 2020 in Höhe von 1.136.863,82 €,
 - des Jahres 2021 in Höhe von 1.849.763,93 € sowie
 - des Jahres 2022 in Höhe von 1.136.196,43 € wird vollständig ausgeglichen.
3. Die Abschreibungsverluste
 - in Höhe von 1.020.940,04 € für das Jahr 2019,
 - in Höhe von 1.132.192,28 € für das Jahr 2020,
 - in Höhe von 1.415.708,76 € für das Jahr 2021 sowie
 - in Höhe von 1.552.263,92 € für das Jahr 2022 sind aus dem Eigenkapital auszugleichen.
4. Der Werkleitung wird die Entlastung für die Jahre 2019 bis 2022 erteilt.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat im Rahmen der Abschlussprüfung nach Art. 89 BezO am 28.07.2022 für die Jahre 2019 und 2020 sowie am 09.05.2025 für die Jahre 2021 und 2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk lautet in beiden Prüfberichten wie folgt:

„Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit dem jeweiligen Jahresabschluss, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Jahre 2019 bis 2022 werden im Kloster Seeon in der Zeit vom 17.11.2025 bis 21.11.2025 sowie vom 24.11.2025 bis 25.11.2025 öffentlich ausgelegt. Interessenten können die ausgelegten Unterlagen im Sekretariat des Klosters Seeon in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr einsehen.

München, 22. Oktober 2025
Bezirk Oberbayern

Thomas Schwarzenberger
Bezirkstagspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 10. Oktober 2025 ROB-4-5103.44_14-8-11-4

Aufgrund von Art. 26, 29, 32 und 32a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2020 (GVBI S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBI S. 260) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt vom 25. April 2013 (OBABI S. 168), zuletzt geändert durch die Vierundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München vom 1. August 2025 (OBABI S. 249) wird wie folgt geändert:

3. § 1 Nr. 150 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

150. Mittelschule München, Christoph-Schmid-Straße 72

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, Christoph-Schmid-Straße 72, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie Milbertshofen-Freimann – Linie nach Süden entlang der Freimanner Bahnhofstraße (Mitte) zur Autobahn München-Nürnberg – Autobahn München-Nürnberg (Mitte) – Schenkendorfstraße (Mitte) – Wilhelm-Hertz-Straße – über Leopoldstraße zur Rümannstraße –

Rümannstraße – Belgradstraße (Mitte) – Knorrstraße (Mitte) – Milbertshofener Straße (Mitte) – Korbinianstraße (Mitte) – Bahnlinie Milbertshofen-Freimann.

Die Mittelschulen München, Eduard-Spranger-Straße 25, Schleißheimer Straße 275, und Christoph-Schmid-Straße 72, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, Eduard-Spranger-Straße 25, Schleißheimer Straße 275 und Christoph-Schmid-Straße 72, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Stadtgrenze nach Osten bis Wohnanlage an der Thelottstraße – Linie nach Süden entlang der Ostgrenze dieser Wohnanlage zum Goldschmiedplatz – Goldschmiedplatz – Schleißheimer Straße (Mitte) – Bahnlinie Milbertshofen/Freimann – Linie nach Süden entlang der Freimanner Bahnhofstraße (Mitte) zur Autobahn München/Nürnberg – Autobahn München/Nürnberg (Mitte) – Schenkendorfstraße (Mitte) – Wilhelm-Hertz-Straße – über Leopoldstraße zur Rümannstraße – Rümannstraße – Belgradstraße (Mitte) – Petuelring (Mitte) – Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal (Mitte) – Willi-Gebhardt-Ufer – Landshuter Allee (Mitte) – kürzeste Linie zum Bundesbahn-Nordring – Bundesbahn-Nordring – Feldbahnstraße – Heidelerchenstraße – kürzeste Linie nach Norden zur Bahnlinie München/Freising – Bahnlinie München/Freising – Stadtgrenze.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft.

München, 10. Oktober 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 12. Fortschreibung des Regionalplans Oberland, „Kapitel B X Energieversorgung 3.3 Windkraft“ – Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpIG)

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Oberland hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2025 die Einleitung eines zweiten Beteiligungsverfahrens zu den Änderungen für die 12. Fortschreibung „Kapitel B X Energieversorgung 3.3 Windkraft“ beschlossen. Mit dieser Fortschreibung sollen die Festlegungen zur Windenergienutzung im Regionalplan neu gefasst werden.

Hierzu sind die **Verfahrensunterlagen ab dem 3. November 2025 in das Internet eingestellt**. Der Entwurf kann unter folgenden Links heruntergeladen werden

- <https://www.region-oberland.bayern.de> > Regionalplan > Fortschreibungen eingestellt (<https://www.region-oberland.bayern.de/fortschreibungen/fortschreibung/>) und unter
- www.regierung.oberbayern.bayern.de > Service > Raumordnung, Landes- und Regionalplanung > Regionalplanung > Oberland > Laufende Fortschreibungen des Regionalplans Oberland (17) (https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/raumordnung_landes Regionalplanung/oberland/index.html).

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLpIG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtenspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt – neben der Veröffentlichung im Internet – der geänderte Entwurf der 12. Fortschreibung des Regionalplans Oberland vom 3. November 2025 ab 12 Uhr bis zum 1. Dezember 2025 während der für den

Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedenmann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landrätsämtern der Region öffentlich aus.

Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind die Änderungen, die sich nach der Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens (7. April bis 19. Mai 2025) ergeben haben. Gem. Art. 16. Abs. 6 Satz 3 BayLpIG können Stellungnahmen nur zu den Änderungen abgegeben werden. Bitte beziehen Sie Ihre Stellungnahme daher ausschließlich auf die im Vergleich zum ersten Beteiligungsverfahren vorgenommenen Änderungen.

Bis zum **Ablauf der Beteiligungsfrist am 1. Dezember 2025** besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilstudie vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Planungsverband Region Oberland, Professor-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, E-Mail: Region17@lra-toelz.de zu äußern.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 3 BayLpIG). Einwendungen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Planungsverbandes Region Oberland verarbeitet.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLpIG durch die Beteiligung nicht begründet.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Oberland (Tel 08041/505157-613) zur Verfügung.

Bad Tölz, 24. Oktober 2025
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Landrat und Verbandsvorsitzender